



# Bericht des Vorstands von UNIQA Insurance Group AG mit dem Sitz in Wien

über die Ermächtigung des Vorstands,  
mit Zustimmung des Aufsichtsrats neue Aktien unter Ausschluss des Be-  
zugsrechts auszugeben

Andreas BRANDSTETTER, geb. 23.06.1969

Vorsitzender des Vorstands

c/o UNIQA Insurance Group AG

1029 Wien, Untere Donaustraße 21

Hannes BOGNER, geb. 20.06.1959

Mitglied des Vorstands

c/o UNIQA Insurance Group AG

1029 Wien, Untere Donaustraße 21

Wolfgang KINDL, geb. 25.04.1966

Mitglied des Vorstands

c/o UNIQA Insurance Group AG

1029 Wien, Untere Donaustraße 21

Thomas MÜNKEL, geb. 22.12.1959

Mitglied des Vorstands

c/o UNIQA Insurance Group AG

1029 Wien, Untere Donaustraße 21

und

Kurt SVOBODA, geb. 12.04.1967  
Mitglied des Vorstands  
c/o UNIQA Insurance Group AG  
1029 Wien, Untere Donaustraße 21

erstatten nachstehenden Bericht des Vorstands von UNIQA Insurance Group AG mit dem Sitz in Wien gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG an die 15. ordentliche Hauptversammlung von UNIQA Insurance Group AG vom 26.05.2014.

1. UNIQA Insurance Group AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1029 Wien, Untere Donaustraße 21, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 92933t (im folgenden kurz "UNIQA" oder die "Gesellschaft"), hat gegenwärtig 309.000.000 Stammaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie ausgegeben. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt somit EUR 309.000.000,00.
2. Die 1. ordentliche Hauptversammlung vom 20.06.2000 hat den Beschluss gefasst, dass der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt wird, bis einschließlich 30.06.2005 das zum damaligen Zeitpunkt bestehende Grundkapital von EUR 119.777.808,00 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 50.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 50.000.000 auf Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen und hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen.
3. Der Vorstand hat von seiner Ermächtigung, gemäß dem Beschluss der 1. ordentlichen Hauptversammlung das Grundkapital zu erhöhen, nicht Gebrauch gemacht.
4. In der 6. ordentlichen Hauptversammlung vom 23.05.2005 wurde die in der 1. ordentlichen Hauptversammlung beschlossene Ermächtigung des Vorstands erneuert. Demnach wurde der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, bis einschließlich 30.06.2010 das zu diesem Zeitpunkt bestehende Grundkapital von EUR 119.777.808,00 einmal oder mehrmals zu erhöhen (Erneuerung der Ermächtigung).
5. Der Vorstand hat am 29.10.2008 und am 14.11.2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats jeweils gleichen Datums beschlossen, in teilweiser Ausnutzung der Ermächtigung der 6. ordentlichen Hauptversammlung das Grundkapital der Gesellschaft durch Aus-

gabe von 11.895.192 Stück jungen, auf Inhaber lautenden stimmberechtigten nennbetraglosen Stückaktien unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Nach durchgeführter Kapitalerhöhung betrug das Grundkapital der Gesellschaft sodann EUR 131.673.000,00.

6. Am 24.11.2009 und am 12.12.2009 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats jeweils gleichen Datums beschlossen, in neuerlicher teilweiser Ausnutzung der Ermächtigung der 6. ordentlichen Hauptversammlung das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von 11.312.217 Stück jungen, auf Inhaber lautenden stimmberechtigten nennbetraglosen Stückaktien unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Nach durchgeführter Kapitalerhöhung betrug das Grundkapital der Gesellschaft sodann EUR 142.985.217,00.
7. In der 11. ordentlichen Hauptversammlung vom 31.05.2010 wurde die in der 1. ordentlichen Hauptversammlung beschlossene Ermächtigung des Vorstands erneuert. Demnach wurde der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, bis einschließlich 30.06.2015 das zu diesem Zeitpunkt bestehende Grundkapital von EUR 142.985.217,00 durch Ausgabe von bis zu 71.492.608 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen (Erneuerung der Ermächtigung).
8. Der Vorstand hat am 26.06.2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, in teilweiser Ausnutzung der Ermächtigung der 11. ordentlichen Hauptversammlung das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von 47.619.048 Stück neuen, stimmberechtigten, auf Inhaber lautenden nennbetraglosen Stückaktien ausschließlich gegen Bareinlagen unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre der Gesellschaft zu erhöhen. Nach durchgeführter Kapitalerhöhung betrug das Grundkapital der Gesellschaft sodann EUR 190.604.265,00.
9. Am 11.09.2012 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, in neuerlicher teilweiser Ausnutzung der Ermächtigung der 11. ordentlichen Hauptversammlung das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von 19.000.000 auf Inhaber lautenden und von 4.643.635 auf Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien, je mit Stimmrecht und mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie gegen Sacheinlagen, nämlich gegen Einbringung von 13.797.146 nennwertlose Stückaktien mit Stimmrecht an UNIQA Personenversicherung AG (nun: UNIQA Österreich Versicherungen AG), unter Ausschluss des Bezugs-

rechts der übrigen Aktionäre zu erhöhen. Nach durchgeführter Kapitalerhöhung betrug das Grundkapital der Gesellschaft EUR 214.247.900,00. Die 4.643.635 auf Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien wurden mit Beschluss der 14. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 27.05.2013 in auf Inhaber lautende Aktien umgewandelt.

10. In der 14. ordentlichen Hauptversammlung vom 27.05.2013 wurde der Beschluss gefasst, die im Zuge der 11. ordentlichen Hauptversammlung vom 31.05.2010 erteilte und noch bestehende Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals zu widerrufen. Darüber hinaus wurde in der 14. ordentlichen Hauptversammlung beschlossen, den Vorstand erneut zu ermächtigen, bis einschließlich 30.06.2018 das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt höchstens EUR 107.123.950,00 durch Ausgabe von bis zu 107.123.950 Stück auf Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen und hierbei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen.
11. Der Vorstand hat am 23.09.2013 und am 09.10.2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 16.09.2013 sowie des Arbeitsausschusses des Aufsichtsrats vom 23.09.2013 und vom 09.10.2013 beschlossen, in teilweiser Ausnutzung der Ermächtigung der 14. ordentlichen Hauptversammlung das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von 88.102.100 Stück neuen, stimmberechtigten, auf Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien ausschließlich gegen Bareinlagen unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre der Gesellschaft zu erhöhen; diese Kapitalerhöhung bildete den Re-IPO von UNIQA. Nach durchgeführter Kapitalerhöhung betrug das Grundkapital der Gesellschaft sodann EUR 302.350.000,00.

Der Vorstand hat weiters mit Beschlüssen vom 23.09.2013, vom 09.10.2013 und vom 17.10.2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 16.09.2013 sowie des Arbeitsausschusses des Aufsichtsrats vom 23.09.2013, vom 09.10.2013 und vom 17.10.2013 beschlossen, in weiterer teilweiser Ausnutzung der Ermächtigung der 14. ordentlichen Hauptversammlung das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von weiteren 6.650.0000 Stück neuen, stimmberechtigten, auf Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien ausschließlich gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre der Gesellschaft zu erhöhen; diese Erhöhung des Grundkapitals fand zur Abwicklung der den Konsortialbanken des Re-IPO eingeräumten Mehrzuteilungsoption

(Greenshoe Option) statt. Nach durchgeführter Greenshoe-Kapitalerhöhung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft nunmehr EUR 309.000.000,00.

12. Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt nunmehr, der 15. ordentlichen Hauptversammlung vorzuschlagen, dass diese beschließen möge, die Ermächtigung des Vorstands zu erneuern, nämlich das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt höchstens EUR 81.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 81.000.000 Stück auf Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen und hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls (siehe unten Vorschlag für § 4 Abs 3 lit b der Satzung) auszuschließen. Die bestehende Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital zu erhöhen (genehmigtes Kapital) (siehe oben 10.), soll (im noch verbliebenen Umfang von EUR 12.371.850,00) widerrufen werden.

Zur Durchführung dieser Ermächtigung soll § 4 Abs 3 der Satzung der Gesellschaft künftig wie folgt lauten:

"Der Vorstand ist ermächtigt, bis einschließlich 30.06.2019

- (a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 81.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 81.000.000 auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,
- (b) hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital
  - (b.a.) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und gegebenenfalls von mit ihr verbundenen Unternehmen oder
  - (b.b.) gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder
  - (b.c.) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (*Greenshoe*) oder

(b.d.) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen

erhöht wird, sowie

- (c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital).

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen."

13. Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem genehmigten Kapital, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen oder mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts stattfindet, ausschließlich mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben. Ausgabekurs und Ausgabebedingungen sowie, soweit es dazu im gegebenen Fall kommen sollte, Ausschluss des Bezugsrechts können vom Vorstand ausschließlich mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden.
14. Das genehmigte Kapital im vorgeschlagenen Umfang von EUR 81.000.000,00 kann bis zu dem vorgeschlagenen Endtermin 30.06.2019, der in jedem Fall innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung liegen wird, einmal oder mehrmals ausgenützt werden. Insgesamt können höchstens 81.000.000 neue Stückaktien aus dem genehmigten Kapital ausgegeben werden.

Neben der Möglichkeit, Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts auszugeben (siehe zB die Kapitalerhöhungen in 2008, in 2009, in Juni/Juli 2012 und in September 2013), soll unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit bestehen, Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes auszugeben.

Der Ausschluss des Bezugsrechts wäre unter anderem möglich im Zusammenhang mit einem Programm für Mitarbeiterbeteiligung.

Ein Programm für Mitarbeiterbeteiligung kann auch als Aktienoptionsplan gestaltet werden. Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder der Aktienoptionsplan kann auch Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte einbeziehen. Möglich ist auch, dass ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder der Aktienoptionsplan ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte in Kraft gesetzt wird. Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder Aktienoptionsplan können für Mitglieder des Vor-

stands und/oder leitende Angestellte und/oder Mitarbeiter jeweils der Gesellschaft und/oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen eingeführt werden.

Ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder ein Aktienoptionsplan im oben beschriebenen Sinn besteht derzeit nicht. Das Mitarbeiterprogramm anlässlich des Re-IPO ermöglichte den berechtigten Mitarbeitern (zu denen Vorstandsmitglieder nicht zählten) die Zeichnung von neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung, ohne dass das Bezugsrecht ausgeschlossen wurde. Den Vorstandsmitgliedern wird ein variabler Einkommensbestandteil in Form von Bonus Vereinbarungen zur Verfügung gestellt und bei Erfüllung definierter Anspruchsvoraussetzungen als Einmalzahlung auf Basis der jeweiligen Ergebnissituation gewährt.

Die Systematik der variablen Vergütungsteile des Vorstands wurde im Zusammenhang mit der Verlängerung der Vorstandsmandate ab dem Geschäftsjahr 2013 geändert. Ein Short Term Incentive (STI) sieht eine Einmalzahlung bei Erfüllung definierter Anspruchsvoraussetzungen auf Basis der jeweiligen Ergebnissituation und vereinbarter individueller Ziele pro Geschäftsjahr vor. Parallel wird ein Long Term Incentive (LTI) zur Verfügung gestellt, welcher abhängig von der Performance der UNIQA Aktie, des ROE und des Total Shareholder Return auf Basis von jährlichen virtuellen Investitionsbeträgen in UNIQA Aktien nach einer Laufzeit von jeweils vier Jahren Einmalzahlungen vorsieht. Höchstgrenzen sind vereinbart. In Aussicht genommen ist, den LTI mit einer jährlichen Investitionsverpflichtung der Vorstandsmitglieder in UNIQA Aktien mit einer Behaltefrist von jeweils vier Jahren zu verbinden.

Für den Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans gelten die nachfolgenden Überlegungen:

Durch ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder durch einen Aktienoptionsplan soll ein Anreiz für die Teilnehmer geschaffen werden, mit ihren Leistungen zum zukünftigen Erfolg der UNIQA Gruppe beizutragen sowie an diesem Erfolg durch eine allfällige Kurssteigerung der Aktien von UNIQA sowie durch Dividendenerträge teilzunehmen. Durch ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder einen Aktienoptionsplan soll weiters die Identifikation mit dem Unternehmen gesteigert werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat – letzterer insbesondere auch insoweit, als der Vorstand selbst betroffen ist – würden im Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans die weiteren Einzelheiten über

die Gewährung der Aktienoptionen und die Ausgabe der Aktien festlegen. Zu diesen Einzelheiten gehören die Bestimmungen über die technische Durchführung und das Verfahren der Gewährung und der Ausübung der Aktienoptionen, die Festlegung des Ausgabebetrags, allfällige Behaltefristen sowie Regelungen für die Behandlung von Aktienoptionen bei Übertritt in den Ruhestand, Ableben oder Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie bei Ausscheiden eines Unternehmens aus der UNIQA Gruppe.

15. Die Möglichkeit der Ausgabe von neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ist im Interesse der Gesellschaft. Es liegt im Interesse von UNIQA, die Führungskräfte und Mitarbeiter der Unternehmensgruppe noch enger an das Unternehmen, in dem diese tätig sind, und an die UNIQA Gruppe zu binden sowie die Führungskräfte und Mitarbeiter durch Ausgabe von Aktien verstärkt zu motivieren. Die Identifikation mit dem Unternehmen nimmt zu, wenn Führungskräfte und Mitarbeiter auch Anteilseigner sind. Sie gewinnen dadurch auch ein größeres Interesse am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens und der Unternehmensgruppe.

UNIQA ist international tätig und dem Wettbewerb auf dem internationalen Markt für Führungskräfte ausgesetzt. UNIQA hat daher aus vernünftigen kaufmännischen Überlegungen ein großes Interesse daran, leistungsfähige Führungskräfte durch international konkurrenzfähige, erfolgsbezogene Arten der Vergütung zu gewinnen, zu motivieren und langfristig an das Unternehmen zu binden. Ein Aktienoptionsplan oder vergleichbarer Plan ist ein geeignetes und international übliches Mittel zur Erreichung dieses Ziels. Eine Reihe von österreichischen Unternehmen hat solche Aktienoptionspläne eingeführt. Im Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms (einschließlich eines Aktienoptionsplans) würde UNIQA die der Ausübung zugrunde liegenden Ziele langfristig und am Grundsatz der Nachhaltigkeit orientiert ausrichten.

Die Möglichkeit der Ausgabe von neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital ist erforderlich, weil die Gesellschaft, um weiter Führungskräfte und Mitarbeiter für die Gruppe gewinnen zu können, in der Lage sein muss, international übliche Vergütungsmodelle einzuführen.

Gemäß § 153 Abs 5 AktG ist die (vorrangige) Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zur Erfüllung von Ansprüchen aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen (einschließlich von Aktienoptionen) von Gesetzes we-



gen gerechtfertigt und ein ausreichender Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts. Dies gilt auch für Aktien, die durch Ausnützung des genehmigten Kapitals ausgegeben werden (§ 170 Abs 1 AktG iVm § 153 Abs 5 AktG).

16. Weiters können neue Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, wenn die Ausgabe der Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland darstellt.

UNIQA beabsichtigt, im In- und Ausland weiter selektiv und unter Beachtung eines konsequenten Risk-Return-Ansatzes zu wachsen; dieses Wachstum wird auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter Asset Deal) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter Share Deal) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil-)Betriebserwerbs, nämlich Asset Deal und Share Deal, werden im Folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch (teilweise) in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von UNIQA als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen.

Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in UNIQA gegen die Gewährung neuer Aktien – in diesem Fall aus dem genehmigten Kapital – einbringt, werden das Grundkapital und somit das Eigenkapital von UNIQA erhöht. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen (UNIQA) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass ein Unternehmen oder Anteile an einem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechts anerkannt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist beim Unternehmenserwerb deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von UNIQA kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an UNIQA erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von UNIQA entspricht.

Im Hinblick auf die Laufzeit des genehmigten Kapitals von fünf Jahren können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag der Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung von UNIQA als auch der Kursentwicklung der UNIQA-Aktie abhängt.

Wie schon ausgeführt ist ein Ausschluss des Bezugsrechts nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich. Der Vorstand von UNIQA kann in diesen Fällen nicht allein entscheiden.

17. Aktien aus dem genehmigten Kapital könnten im Falle einer Kapitalerhöhung von UNIQA auch im Rahmen einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) verwendet werden – wie dies anlässlich des Re-IPO durch Ausgabe von 6.650.000 Stück Aktien geschah (siehe oben 11.). Eine Mehrzuteilungsoption steht unter anderem mit allfälligen Stabilisierungsmaßnahmen unmittelbar nach Aufnahme des Handels der neu ausgegebenen Aktien in Zusammenhang. Derartige Stabilisierungsmaßnahmen können im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr 2273/2003 der EU Kommission vom 22.12.2003 durchgeführt werden und sind mit 30 Kalendertagen ab Handelsaufnahme zeitlich begrenzt. In der Regel werden zwischen 8 % und höchstens 15 % (siehe Art 11 lit d der Verordnung (EG) Nr 2273/2003 der EU Kommission vom 22.12.2003) der zu platzierenden Aktien von bestehenden Aktionären der Gesellschaft den Emissionsbanken zusätzlich (meist durch eine Aktienleihe) vorübergehend zur Verfügung gestellt (die eigentliche Mehrzuteilung). Durch die Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) wird den Emissionsbanken die Möglichkeit eingeräumt, höchstens so viele Stück Aktien von der Gesellschaft zu erwerben, wie der ursprünglichen Mehrzuteilung entspricht, und zwar

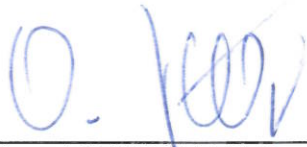
zum ursprünglichen Angebotspreis (Emissionspreis) der neuen Aktien. Die Emissionsbanken machen von der Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) in jenem Umfang Gebrauch, der notwendig ist, um ihre Verpflichtungen zur Rückübertragung von Aktien aus der oben erwähnten Aktienleihe zu erfüllen (soweit aufgrund von Stabilisierungsmaßnahmen Aktien von den Emissionsbanken oder einzelnen von diesen gekauft werden, wird die Mehrzuteilungsoption in der Regel nicht ausgeübt). Auch die Ausübung der Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) ist im Allgemeinen mit 30 Kalendertagen ab Zuteilungsdatum befristet.

Die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) ist innerhalb des Rahmens der Verordnung (EG) Nr 2273/2003 der EU Kommission vom 22.12.2003 zulässig und ein Fall eines sachlich gerechtfertigten Bezugsrechtsausschlusses. Sie ist erforderlich und im Hinblick auf zeitliche Begrenzung, Begrenzung der Stückzahl der Aktien und Ausübung zum Angebotspreis (Emissionspreis) verhältnismäßig. Dies hat auch der deutsche Bundesgerichtshof in einem Beschluss vom 21.07.2008 anerkannt. Die Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) kann von der Gesellschaft durch Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts bedient werden.

18. Im Falle von Kapitalerhöhungen können sich bei ungünstigen Bezugsverhältnissen sogenannte Aktienspitzen ergeben, die die Ausübung des Bezugsrechts insbesondere für gering beteiligte Aktionäre erschweren können. Wird statt einem unrunder und praktisch nicht handhabbaren Bezugsverhältnis ein rundes Bezugsverhältnis gewählt, können einzelne Aktionäre möglicherweise nicht für alle ihrer Aktien Bezugsrechte ausüben und es können insgesamt nicht für alle ausgegebenen Aktien die Bezugsrechte ausgeübt werden. Der darin liegende teilweise Bezugsrechtsausschluss ist sachlich gerechtfertigt und als Grund für einen Teilausschluss des Bezugsrechts allgemein anerkannt.
19. Zusammenfassend kommt der Vorstand von UNIQA zu dem Ergebnis, dass die Ermächtigung des Vorstands der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls in bestimmten, in diesem Bericht genannten Gründen unter Ausschluss des Bezugsrechts durch Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital zu erhöhen, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

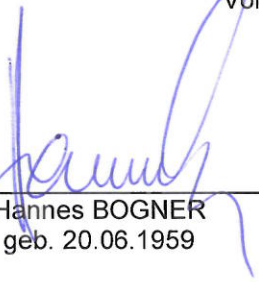
Wien, im April 2014

Der Vorstand von  
UNIQA Insurance Group AG



---

Andreas BRANDSTETTER  
geb. 23.06.1969  
Vorsitzender des Vorstands



---

Hannes BOGNER  
geb. 20.06.1959



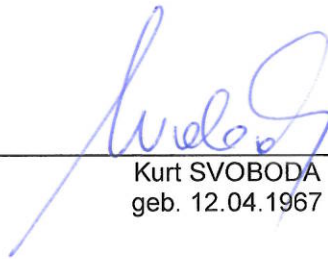
---

Wolfgang KINDL  
geb. 25.04.1966



---

Thomas MÜNDEL  
geb. 22.12.1959



---

Kurt SVOBODA  
geb. 12.04.1967